

---

**Persistenter Identifier:** 991084217\_0005  
**Titel:** Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen  
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Signatur:** 02 A 2547  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217\\_0005/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/)

gemeinen Richtlinien des Reichserziehungsministeriums geregelt. Wenn daher im folgenden wesentlich vom preußischen Landjahr die Rede ist, so gilt Entsprechendes grundsätzlich auch für die anderen Länder bzw. für die beiden genannten Reichsgaue.

Da das Landjahr Länderangelegenheit ist, werden seine Kosten von den Ländern getragen, für das Saarland vom Reich. Für Preußen ist das festgelegt durch § 3 des Landjahrgesetzes in der Fassung des preußischen Finanzausgleichsgesetzes vom 10. November 1938 (G. S. 108). Die Länder ihrerseits lassen sich einen Teil ihrer Kosten von den Gemeinden erstatten. In Preußen ist rund die Hälfte der Gesamtkosten des Landjahrs aus dem gemeindlichen Ausgleichsstock an das Land zu überweisen.

Die Teilnahme am Landjahr beruht nicht auf Freiwilligkeit, sondern ist nach § 1 des Landjahrgesetzes für die Jungen und Mädchen, die einberufen werden, eine gesetzliche Pflicht, deren Erfüllung notfalls erzwungen werden kann. Während der Landjahrdienstzeit ruht für die einberufenen Jugendlichen die gesetzliche Berufs- und Fortbildungspflicht (§ 7 des Landjahrgesetzes).

Die Einberufung erfolgt in unmittelbarem Anschluß an die Entlassung aus der Volksschule nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht. Das Gesetz hat, wie es in der Begründung heißt, „die allgemeine Landjahrspflicht festgesetzt, um die Grenze der zu erfassenden Kinder so weit wie möglich zu erstrecken“. Das sollte jedoch nicht bedeuten, daß nunmehr alle schulentlassenen Jugendlichen zum Landjahr einberufen werden sollten. Entsprechend nationalsozialistischen Grundsätzen und den oben angegebenen Zielen des Landjahrs wird nur eine Auslese erbbiologisch, körperlich und geistig besonders tüchtiger Jungen und Mädchen eingezogen. Der immerhin nicht unbeträchtliche Aufwand für das Landjahr soll nur solchen Jungen und Mädchen zugute kommen, die das Zeug in sich haben, auf Grund der erfahrenen Schulung als Führer und Unterführer einmal der Volksgemeinschaft besondere Dienste zu leisten. Die Einberufung zum Landjahr stellt somit eine Auszeichnung dar.

Nach dem Zweck des Landjahrs werden in erster Reihe Kinder aus Großstädten, dann aber auch aus kleineren Städten und in geringerem Umfang vom flachen Lande einberufen. Die Auswahl erfolgt in den Schulen der Entsendeorte in den Monaten Oktober bis Dezember. Sie wird vorgenommen durch sogenannte Auswahlkommissionen, die bei den einzelnen Schulen gebildet werden. Ihnen gehören an der Lehrer oder die Lehrerin der letzten Schulklasse, die auf Grund ihrer persönlichen Kenntnis eine Gewähr dafür bieten, daß nur wirklich tüchtige Kinder ausgewählt werden. Da die Gesundheit eine ausschlaggebende Rolle spielt, ist auch der Schularzt Mitglied der Kommission. Den Anforderungen des Arbeitseinsatzes wird durch Teilnahme eines Vertreters des Arbeitsamts, in der Regel des Berufsberaters oder der Berufsberaterin, Rechnung getragen. Die Verbindung zur HJ. und zum BDM. stellt ein Vertreter des örtlich zuständigen

Jungvolkführers oder eine Vertreterin der BDM.-Führerin her. Auf diese Weise können HJ. und BDM. dahin wirken, daß die Jungen und Mädchen, die ihre Eignung als Unterführer und Unterführerinnen bewiesen haben, Gelegenheit bekommen, im Landjahr besonders gründlich für den Dienst in der Jugendführung ausgebildet zu werden. Den Vorsitz in der Kommission führt in der Regel der Rektor der jeweiligen Schule. Der Auswahl wird selbstverständlich eine eingehende ärztliche Untersuchung zugrunde gelegt, deren Ergebnis farteimäßig festgehalten und den Lagern zugänglich gemacht wird. Auf diese Weise ist der Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung der Landjahrpflichtigen vorgebeugt. Wer krank oder irgendwie körperlich behindert ist, kommt nicht ins Landjahr. Das Landjahr ist kein Landerholungsheim, es ist natürlich auch nicht, wie in den ersten Jahren verschiedentlich angenommen wurde, eine Erziehungsanstalt für Fürsorgezöglinge. Der ersten ärztlichen Untersuchung folgt unmittelbar vor der Entsendung in das Landjahr eine zweite, die vor allem dem Zweck dient, das Einschleppen von Seuchen, z. B. Diphtherie, in die Lager zu verhindern.

Das Landjahr beginnt im Anschluß an die Schulentlassung im April und dauert rund acht Monate bis etwa Mitte Dezember. Es wird von den Jungen und Mädchen getrennt nach Geschlechtern in Lagern abgeleitet (§ 4 des Gesetzes), deren Zahl zur Zeit etwa 500 beträgt. Die Lager befinden sich entsprechend dem Zweck des Landjahrs durchwegs in bäuerlichen Gegenden. Nach Möglichkeit werden Gegenden bevorzugt, in denen aus irgendwelchen besonderen Gründen die Landbevölkerung einer besonderen Hilfe bedarf. So befinden sich Lager vielfach in Siedlerdörfern. Besonders berücksichtigt wird auch der Osten, der unter der Abwanderung der Landarbeiter in hohem Maße zu leiden hat und andererseits als Grenzgebiet für die nationalpolitische Schulung der Landjahrpflichtigen hervorragend geeignet ist.

Die Lager sind nicht etwa primitive Baracken o. ä., sondern durchwegs tadellos eingerichtete Gebäude, meist ehemalige Guts- oder Bauernhäuser, die für Zwecke des Landjahrs umgebaut wurden. Die Anforderungen, welche an ein Landjahrlager zu stellen sind, sind durch Erlasse und Anweisungen eingehend geregelt. Ein Lager enthält Schlafräume, Aufenthalts- und Schulungsräume, einen Speisesaal, Schreibstube, Waschstube, Krankenzimmer, Zimmer für die Führer und die Wirtschaftlerin, Küche, Kammer und sonstige Wirtschaftsräume, Werkräume usw. Die Lager müssen vor allem auch gesundheitlich einwandfrei sein. Vor ihrer ersten Anmietung ist daher durch die Gesundheitsvorschrift für das Landjahr (Munderlaß vom 9. März 1939 — L 1603/133 b —) außer der Besichtigung durch den Baudezernenten der Regierung eine Besichtigung durch den Amtsarzt vorgeschrieben. Die Gesundheitsvorschrift regelt auch die sonstigen zu stellenden gesundheitlichen Mindestanforderungen. Insbesondere müssen helle und luftige Schlaf- und Aufenthaltsräume vorhanden sein, für ausreichende Heizung muß gesorgt sein, eine Warmduschenanlage soll zur Verfügung stehen usw.